

EINWOHNERGEMEINDE OBERDIESSBACH

Schulgeldreglement

für auswärtige Schulen

Grundsatz	<p>Art. 1 Soweit in der Einwohnergemeinde Oberdiessbach öffentliche Schulen bestehen, werden für den Besuch gleichgestellter, auswärtiger, öffentlicher oder privater Schulen keine Beiträge ausgerichtet. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen.</p>
Beitragsberechtigte Schulen	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde entrichtet Beiträge an das Schulgeld von öffentlichen oder privaten Schulen ausserhalb der ordentlichen Schulzeit unter den Bedingungen gemäss Abs. 2 bis 4.</p> <p>² Die Schule muss zur Vorbereitung eines Eintritts in die Mittelschule oder einer Berufsausbildung nötig sein (10. Schuljahr).</p> <p>³ Für Berufsausbildungen an privaten Schulen werden Beiträge ausgerichtet, sofern keine staatliche Schule besteht.</p> <p>⁴ Die beitragsberechtigten Schulen gemäss Abs. 2 sind im Anhang aufgeführt. Der Anhang kann im Rahmen dieses Reglementes durch den Gemeinderat erweitert, bzw. gekürzt werden.</p>
Beitragsleistung	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeindebeitrag beträgt 25 % des Schulgeldes (ohne Materialkosten), höchstens Fr. 2'000.-- pro Jahr. Der Gemeinderat kann den Maximalbeitrag der Teuerung anpassen (Grundlage: Indexstand vom Januar 1995: 101,5 Punkte auf der Basis von Mai 1993 = 100 Punkte).</p> <p>² Der Gemeindebeitrag wird für höchstens ein Jahr ausgerichtet. Diese Beschränkung gilt nicht für Beiträge an Berufsausbildungen gemäss Art. 2, Abs. 3.</p> <p>³ Die Beiträge werden bis zum 22. Altersjahr ausbezahlt. Für den zweiten Bildungsweg leistet die Gemeinde keine Beiträge.</p>
Auszahlung des Beitrages	<p>Art. 4 Die Gemeinde vergütet den Eltern, bzw. dem Schüler oder der Schülerin den Gemeindebeitrag nach Absolvierung des Schuljahres unter Vorlage der Schulbesuchsbestätigung (Rechnung mit Zahlungsbeleg).</p>
Ausnahmen	<p>Art. 6 In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat einen weitergehenden Schulgeldbeitrag gewähren.</p>

Inkrafttreten Art. 7 Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 1995/96 in Kraft.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 8. Mai 1995 hat das vorstehende Reglement in der vom Gemeinderat beantragten Fassung genehmigt.

Oberdiessbach, 23. Mai 1995

EINWOHNERGEMEINDE OBERDIESSBACH
Die Präsidentin Der Sekretär



E. Bachmann

P. Tanner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Oberdiessbach bestätigt, dass das Schulgeldreglement für auswärtige Schulen in der vom Gemeinderat beantragten Fassung während je 20 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 1995 bei der Gemeindeschreiberei Oberdiessbach öffentlich aufgelegt hat und dass innerhalb der gesetzlichen Frist gemäss Art. 29 GV keine Einsprachen eingegangen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Anzeigern für den Amtsbezirk Konolfingen vom 13. April und 5. Mai 1995 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 13. April 1995.

Oberdiessbach, 9. Juni 1995

Der Gemeindeschreiber:

P. Tanner

Vom Rechtsdienst der Erziehungs-
direktion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr.

Bern, 19. Juni 1995

Der jun. Direktionssekretär:



Anhang zum Schulgeldreglement für auswärtige Schulen

Die Gemeinde entrichtet Beiträge an das Schulgeld folgender Schulen:

- Berntor-Schule Thun
- Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF)
- Feusi-Schule, Bern *
- Handels- und Verkehrsschule Bern (HVA)
- Neue Mittelschule Bern
- NOSS, Spiez
- Praktikantinnenschule Spiez
- Schlossbergschule Thun
- Seminar Muristalden **
- Koala Schulen, Münsingen***

Gestützt auf Art. 2, Abs. 4 kann der Gemeinderat diesen Anhang erweitern oder kürzen.

* Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 1996

** Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. August 1997

*** Ergänzung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 07. Oktober 1998